

Artikel 8

(1) Die im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt tätigen Beschäftigten sind verpflichtet, im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten in und außerhalb des Dienstes zu handeln und sich dementsprechend zu verhalten.

(2) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die dienstlich im Übergabebahnhof und in den Zügen auf dem Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, üben ihren Dienst in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Verkehrsvertrages nach den Rechtsvorschriften ihres Staates aus, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die im Absatz 2 genannten Beschäftigten halten in den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Diensträumen Ordnung und sind berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständigen Organe sind verpflichtet, ihnen auf Ersuchen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Artikel 9

(1) Die Beschäftigten, die im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, genießen den gleichen Rechtsschutz wie die Staatsangehörigen des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhalten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Beschäftigten sind gegenüber dem anderen Abkommenspartner in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 des Verkehrsvertrages von allen direkten Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, soweit diese im Zusammenhang mit dem Einkommen aus ihrer Dienstausübung entstehen.

(3) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen, die dienstlich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners tätig sind, verpflichtet, die dort gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

(4) Die Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen sind für dienstliche Verfehlungen, die sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners begehen, ihren Vorgesetzten Dienststellen verantwortlich.

(5) Die Eisenbahnverwaltung des einen Abkommenspartners kann die Abberufung eines auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates tätigen Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung des anderen Abkommenspartners verlangen. Dem Verlangen ist nachzukommen.

(6) Im Falle der Strafverfolgung eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners wird die Eisenbahnverwaltung dieses Beschäftigten sofort benachrichtigt. Gleichzeitig werden alle notwendigen Maßnahmen, zum Schutze der Interessen des Abkommenspartners getroffen, um dessen Beschäftigten es sich handelt, insbesondere solche, die eine ungestörte Dienstausübung sichern.

Artikel 10

(1) Den Beschäftigten der Eisenbahnverwaltungen wird im Falle einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners unentgeltlich die notwendige ärztliche Pflege gewährt.

(2) Beim Ausfall eines Beschäftigten der Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners durch Unfall, plötzliche Erkrankung oder aus anderen Gründen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners sind alle Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Abkommenspartners, um dessen Beschäftigten es sich handelt, sowie eines reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehrs zu treffen.

Artikel 11

(1) Die Eisenbahnverwaltung eines Abkommenspartners ist berechtigt, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners ihre Generalvertretung zu errichten, die Betriebs- und Verkehrsangelegenheiten wahrnimmt und keine kommerzielle Tätigkeit ausübt. Der Tätigkeitsbereich sowie die Rechte und Pflichten der Generalvertretung werden nach Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen beider Abkommenspartner mit Zustimmung der zuständigen Organe des anderen Abkommenspartners festgelegt.

(2) Die Eisenbahnverwaltung jedes Abkommenspartners ist im Interesse des eigenen Dienstes sowie im Interesse des Übergabe- und Anschlußdienstes berechtigt, im Übergabebahnhof, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners liegt, ihren Bevollmächtigten einzusetzen.

(3) Die für den Übergabebahnhof, der auf dem Hoheitsgebiet des anderen Abkommenspartners liegt, bestimmten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Diensträume, Materialien für die Ausbesserungen und Unterhaltung sowie Gegenstände für den Dienstgebrauch der Beschäftigten können ohne besondere Genehmigung und ohne Zoll und Abgaben ein- und ausgeführt werden.

(4) Die für die Generalvertretung bestimmten Gegenstände der im Absatz 3 genannten Art sind zur zollfreien Ein- und Ausfuhr entsprechend den zwischen den zuständigen Organen der Abkommenspartner vereinbarten Regelungen zugelassen.

Abschnitt II

Eisenbahn, Post und Kontrolle

Artikel 12

(1) Beide Abkommenspartner werden dafür sorgen, daß der Übergabe- und Anschlußdienst reibungslos und schnell durchgeführt wird.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen der Abkommenspartner melden sich gegenseitig alle Schwierigkeiten, die den regelmäßigen Eisenbahnverkehr zwischen beiden Staaten erschweren, einschränken oder unmöglich machen oder die einen ungünstigen Einfluß auf den Eisenbahnverkehr des anderen Abkommenspartners haben könnten.

(3) Schwierigkeiten im Übergabebahnhof und auf dem Grenzstreckenabschnitt beseitigt die Eisenbahnverwaltung des Abkommenspartners, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind. Die Eisenbahnverwaltungen gewähren sich gegenseitig auf Verlangen und gegen Ersatz der Selbstkosten Hilfe mit ihren Beschäftigten, Fahrzeugen und Material, soweit dies der eigene Dienst zuläßt.

Artikel 13

(1) Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Übergabebahnhof und auf dem Grenz-